

Sekretregister fehlen oder nur in Fragmenten erhalten sind, hat M. vorwiegend aus mittelitalienischen Archiven Ergänzungen im Appendice beigesteuert mit den Nummern 3914–4046. Der dritte Faszikel enthält nach dem Rest des Registertextes Addenda et corrigenda, die freilich nicht alle Druckfehler aufzeigen. Es folgen Initia epistolarum, Index analyticus notabilium rerum und Index nominum personarum et locorum. Im ganzen beläuft sich die Zahl der Sekret- und Kurialbriefe dieses Papstes ohne die auf Frankreich sich beziehenden Stücke auf über Viertausend. Wenn man bedenkt, daß es die äußerst bewegten Jahre kurz vor und nach der Rückkehr Gregors nach Rom mit dem gefährlichen Kampf gegen Florenz sind, wird man die Bedeutung des hier erschlossenen Materials gebührend zu schätzen wissen.

Tübingen

K. A. Fink

Troels Dahlerup: Studier i senmiddelalderlig dansk Kirkeorganisation. (= Kirkehistoriske Studier 2. Række Nr. 18). København (G. E. C. Gads Forlag) 1963. 186 S., kart.

Den früheren Arbeiten des Verfassers über die Hardsysselpropstei, über die spätmittelalterliche Pfarrei und das Offizialat im Bistum Viborg folgen nun unter dem Titel „*Studier i senmiddelalderlig dansk Kirkeorganisation*“ zwei Abhandlungen: die erste beschäftigt sich mit den Landdekanen des Bistums Lund, die zweite mit dem Generaloffizialat im Bistum Roskilde. Beide machen deutlich, was der Verfasser auch schon in den vorhergehenden Aufsätzen herausgearbeitet hat: die Verschiedenartigkeit des Systems der Diözesanverwaltung in den dänischen Bistümern der Lunder Kirchenprovinz.

In der Erzdiozese Lund wird die sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts abbahnende Entstehung einer Archidiakonatsverfassung unterbrochen, an ihre Stelle tritt ungefähr seit Beginn des 13. Jahrhunderts – also zu einem verhältnismäßig frühen Zeitpunkt und einzigartig im nördlichen Europa – eine Verwaltung durch Landdekane. Da die Erzbischöfe Absalom (1177–1201) und Andreas Suneson (1201–1221), unter deren Amtstätigkeit das Landdekanat in der Erzdiozese eingeführt wurde, in Paris studiert haben, wird angenommen, daß u. a. auch die Einführung der Landdekanatsverfassung auf eine direkte Übernahme aus Frankreich, ihrem Entstehungsland, zurückgeht, zumal sie im Erzbistum Lund keinerlei Eigenentwicklung mehr zeitigte, sondern sich seit ihrer Einführung in konstanten Formen hielt.

Im allgemeinen bildete der weltliche Verwaltungsbezirk des *Herred* (Harde) gleichzeitig ein Landdekanat, wobei im Spätmittelalter meist eine im *Herred* gelegene größere Stadt Wohnsitz des Dekans wurde und gleichzeitig auch dem *Herred* den Namen gab. Eine Ausnahme von der Identität *Herred*-Dekanatsbezirk machte nur die Landschaft Halland, in der sich von 1379 an nur noch zwei „Großdekane“ für den nördlichen und den südlichen Landesteil finden, korrespondierend mit der ungefähr gleichzeitig erfolgten Teilung Hallands in zwei weltliche Landstingbezirke. Auch die Insel Bornholm nahm mit ihren fünfzehn Pfarreien eine Sonderstellung ein, hier standen alle vier *Herreder* unter der Verwaltung eines Dekans. Die „Großdekane“ standen in wesentlich höherem Ansehen als die *Herredsdekane*, sie waren zu einem großen Teil Mitglieder des Lunder Domkapitels, auch ihrer sozialen Herkunft nach höher gestellt, da sie im Gegensatz zu den Landdekanen in der Regel adlig waren. Demgegenüber waren die *Herredsdekane* minderbegüterte Priester, die anscheinend oft ihre Einkünfte durch Notariatstätigkeit und andere Nebenarbeiten erweitern mußten. Denn es ist nicht ersichtlich, daß mit der Übernahme des Dekanats auch ein Entgelt verbunden war. Die Landdekane wurden vom Bischof auf unbestimmte Dauer eingesetzt, die Dauer ihrer Amtszeit schwankt zwischen 6 und 26 Jahren. Ihre Tätigkeit bestand hauptsächlich nur in der geistlichen Aufsicht über die Priester, denen sie Zwischenglied und Vermittler zum Bischof waren. Sie standen den Landkapiteln und den sich im späten Mittelalter bildenden Priestergilden vor, die regelmäßig in Verbindung mit der bischöflichen Synode abgehalten wurden, und auf denen sie die erzbischöflichen Statuten und

Mandate zu veröffentlichen hatten. An der Visitation der Kirchen aber waren sie nicht beteiligt, ebenso nicht an der Verwaltung der Kirchengüter, ersteres wurde durch einen *cellerarius in computis ecclesiarum*, letzteres durch einen erzbischöflichen Beamten vorgenommen. Auch an der geistlichen Gerichtsbarkeit hatten die Dekane keinen Anteil, sie unterstand dem erzbischöflichen Offizial oder dem Domkapitel. Die der Abhandlung beigefügte Liste aller bekannten Landdekane ist nach *Herreder* geordnet und verstärkt noch den Eindruck einer überaus straffen Zentralisierung im Erzbistum Lund, einer Zentralisierung übrigen, die sich noch über die Reformation hinaus, bis zum Ende des 16. Jahrhunderts in fast gleichen Formen hielt.

Ein wesentlich anderes Bild bietet die Kirchenverwaltung der Diözese Roskilde. Hier führten die Bischöfe am Ende des 13. Jahrhunderts das Generaloffizialat ein, das den Bischof in seiner Eigenschaft als geistlicher Richter entlasten sollte. Ungewisß bleibt, wo das Vorbild für die Errichtung dieses Amtes zu suchen ist, da sich in den norddeutschen Bistümern wie in ganz Nordwesteuropa das Offizialat ungefähr in demselben Zeitraum konstituiert. Auch hier neigt der Verfasser dazu, seine Herkunft aus Frankreich oder den Niederlanden anzunehmen.

Die Einführung von Generaloffizialen ist in Roskilde nicht als eine Waffe der Bischöfe gegen die Inhaber der Prälaturen des Roskilder Domkapitels und ihre Gerichtsbarkeit anzusehen. Deutlich wird dies besonders daran, daß die beiden ersten nachweisbaren Generaloffiziale in Roskilde Inhaber des Dekanats, der postpontificalen Prälatur des Domkapitels waren. In der Folgezeit – wobei allerdings von den Jahren 1304 bis 1384 genauere Nachrichten fehlen und nur einmal das Siegel eines anonymen *officialis curie Roskildensis* erscheint –, wurde das Generaloffizialat jedoch fast immer nur niederen Klerikern, die noch nicht im Besitz eines Kanonikates waren, übertragen. Das ausführliche Verzeichnis aller aus den Quellen namentlich bekannten Offiziale gibt nicht nur Aufschluß über die Kontinuität des Amtes, sondern auch in kurzen Stichworten den Werdegang der Inhaber und die Amtsdauer. Ihrer Herkunft nach entstammten nur drei der 35–37 bekannten Generaloffiziale dem Adel (darunter der später so bekannte *Lage Urne*), eine etwas größere Gruppe entstammt städtischen Patrizierfamilien, aber die Mehrzahl der Offiziale steigt aus niederen sozialen Schichten über dieses Amt, das gewöhnlich nur zwei bis fünf Jahre wahrgenommen wurde, in höhere geistliche Ränge auf. Ein Kanonikat bedeutete in der Regel die Ablösung von den Offizialatspflichten; zumal das Kantorat des Kopenhagener Kollegiatkapitels diente zur weiteren Versorgung der Roskilder Generaloffiziale. Voraussetzung dafür war meistens ein Studium der Rechte oder der Theologie. Daß nicht die Hälfte der Generaloffiziale einen Titel trägt, der auf ein höheres Abschlußexamen hinweist, ist keine ungewöhnliche Erscheinung. Auch nach der kurzen Amtszeit als Generaloffizial blieben die mit diesem Amt betrauten Kleriker im Dienste des Bischofs und der Administration der Diözese, insbesondere wurden sie zum Gericht des Generaloffizials als *jurisperiti* herangezogen.

Die Haupttätigkeit der Generaloffiziale bestand in der Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Der Kompetenz der Generaloffiziale unterstand die *jurisdictione litigiosa* und *criminalis* des Bischofs, aber auch in Roskilde nahm die freiwillige Gerichtsbarkeit den breitesten Raum ein. Daneben saß der Generaloffizial dem bischöflichen Gericht auf den zweimal jährlich stattfindenden Diözesansynoden vor. War der Umfang seiner Gerichtsbarkeit auch von Anfang an eingeschränkt durch die Lokaljurisdiktion der Prälaten und Klöster, insbesondere aber durch den „Spezialoffizial“ für die Insel Rügen, die kirchlich zur Roskilder Diözese gehörte, so wurde doch allein das wöchentlich freitags (seit 1431) in der Bischofsstadt gehaltene Offizialatsgericht von einer beträchtlichen Zahl von Rechtssuchenden in Anspruch genommen. Der Verfasser wendet große Aufmerksamkeit auf die personelle Zusammensetzung des Gerichts, die Personen der *jurisperiti*, der Zeugen wie des Umstands, um hier einige Unterschiede zu den geistlichen Gerichten außerhalb Dänemarks festzustellen, deren differenziertes Gerichtspersonal allein schon eine

stärkere Anlehnung an das kanonische Recht gewährleistete. In Roskilde begegnet hingegen häufig der Hinweis auf die *consuetudines* oder *leges patrie*, wie auch der Rückgriff auf *peritos legem terre*, d. h., das weltliche Recht wurde subsidiär angewandt. Auch paßte sich die allein verwendete summarische Form des kanonischen Prozesses dem Gang des heimischen Gerichtsverfahrens an. Der Generaloffizial selber begegnet als Beisitzer beim königlichen Rechtstag, auf dem Herredsting wie im Roskilder Stadtgericht.

Im 15. Jahrhundert weitete sich die Tätigkeit der Generaloffiziale über die Gerichtsbarkeit hinaus auch auf die Administration der bischöflichen Güter und der Hofhaltung aus, die bis ca. 1400 der bischöfliche *cellerarius* und der „*Fadebur*“ versehen hatten. Das letzte Kapitel der Abhandlung schließt mit einer vergleichenden Untersuchung über das *sigillum officialatus*, das man auf dem Umschlag des Buches abgebildet findet.

Beiden Aufsätzen sind deutsche Zusammenfassungen beigelegt. Der Verfasser legt großen Wert auf die im einzelnen gut herausgearbeiteten Parallelen zum System der allgemeinen westeuropäischen Diözesanverwaltung. Von nicht geringem Wert ist jedoch die quellennahe Darstellung von Elementen partikulären Kirchenrechts in beiden Diözesen. Die Kenntnis der spätmittelalterlichen Kirchenverfassung Dänemarks wird durch beide Abhandlungen wesentlich vertieft.

Göttingen

Andrea Boockmann

P. Eginio Weidenhiller: Untersuchungen zur deutschsprachigen katechetischen Literatur des späten Mittelalters. Nach den Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek (= Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters, hrsg. von der Kommission für deutsche Literatur des Mittelalters der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 10). München (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) 1965. VIII, 259 S., kart. DM 34.—

Wenig Beachtung von der Sprachforschung und der Forschung zur Literaturgeschichte des späten Mittelalters hat noch immer das weite Feld der Gebets- und Andachtsliteratur, sowie der aszetischen und katechetischen Traktate gefunden. Qualitativ gewiß weit anspruchsloser als etwa die Prosa der deutschen Mystik, kommt dieser Literatur jedoch eine weitaus stärkere Breitenwirkung zu als jener. Die vorgelegte Untersuchung, die sich aus dem noch unübersehbaren Bereich des gesamten religiösen Volksschrifttums der katechetischen Literatur annimmt, erschließt Neuland, das des Interesses nicht nur der Sprach- und Literaturgeschichte, sondern ebenso der Theologie sicher ist.

Die Sichtung lediglich des in der Bayerischen Staatsbibliothek zu München vorhandenen Handschriftenmaterials erscheint nur auf den ersten Blick wie eine Beschränkung auf einen eng begrenzten Raum; als Sammelstelle der säkularisierten Klosterbibliotheken verfügt die Münchner Bibliothek über einen reichen Fundus. In minuziöser archivalischer Suche, bei der die Kataloge versagten (auch *Confessionalia* und *Beichttafeln* erwiesen sich als *Katechismen*, die für den Zweck der Beichte zusammengestellt waren), konnte Verf. 126 Handschriften ausfindig machen und für seine Untersuchung auswerten. Die zeitliche Begrenzung ergeben das unvermittelte Auftreten deutschsprachiger katechetischer Schriften um 1370 und das Ende der Handschriftenproduktion zur Zeit der Wende des 15./16. Jahrhunderts. Die räumliche Begrenzung ergeben die Münchner Bestände, die bis Wien im Osten und in den fränkischen Raum im Norden reichen. Handschriften aus Augsburg, St. Gallen, Harburg und Lindau wurden ergänzend herangezogen, so daß der gesamte süddeutsche Raum erfaßt werden konnte.

Methodisch geht Verf. so vor, daß er nach einem kurzen Überblick über den Stand der Forschung in einem ersten Hauptteil die Katechese im späten Mittelalter behandelt, ihre Träger und ihren Inhalt darstellt. Im zweiten, entscheidenden Hauptteil bringt er die Texte, gegliedert in katechetische Aufzählungen, *Katechismustafeln*